

Die Zinsschranke – eine beispiellose Steuerinnovation

StB Prof. Dr. Stefan Homburg

Leibniz Universität Hannover

Steuerberater in Hannover

23. Berliner Steuergespräch

18. Juni 2007

Gliederung

- A. Funktionsweise der Zinsschranke
- B. Ökonomische Beurteilung
- C. Rechtliche Beurteilung
- D. Fazit

A. Funktionsweise der Zinsschranke

1. Grundregel

- Zinssaldo = Zinsaufwand \cdot Zinsertrag
- Bemessungsgrundlage = Gewinn
+ Zinssaldo
+ Abschreibungen
- Zinsaufwand bis 30 Prozent der Bemessungsgrundlage abziehbar, Rest nicht abziehbar

2. Drei Ausnahmen

- Kleinbetriebsklausel (Freigrenze 1 Mio. Euro),
- Konzernklausel (Organkreis ist kein Konzern),
- Öffnungsklausel („Escape-Klausel“).

3. Zwei Rückausnahmen

Konzernklausel und Öffnungsklausel greifen nicht bei „schädlicher Gesellschafter-Fremdfinanzierung“

B. Ökonomische Beurteilung

Einführendes Beispiel

Verlust lt. Steuerbilanz	./. 20 Mio.
Schuldzinsen = Zinssaldo	60 Mio.
Abschreibung	10 Mio.
Bemessungsgrundlage	50 Mio.
Abziehbare Schuldzinsen	15 Mio.
Nicht abziehbar	45 Mio.
Fingierter Gewinn	25 Mio.

→ Steuerschuld je nach Rechtsform 7-11 Mio.

Gestaltung vom Typ A: Hohes Fremdkapital zu marktüblichen Zinsen. Nicht missbräuchlich.

Gestaltung vom Typ B: Fremdkapital zu überhöhtem Zins durch Gesellschafter. Missbräuchlich.

Zinsschranke greift bei beiden Gestaltungen. International beispiellos, weil im Ausland allein der Zinsabzug für Gesellschafterdarlehen eingeschränkt wird.

Die Zinsschranke

- verzerrt Finanzierungsentscheidungen und verstößt damit gegen Produktionseffizienz,
- beschleunigt Unternehmenszusammenbrüche in Verlustfällen (Zinsvortrag geht bei Übernahme durch Sanierer unter),
- trifft Unternehmen mit „Ingenieursethik“, die keinerlei Missbrauch betreiben und daher auch nicht mit solch brutalen Sanktionen rechnen,
- ist von Gestaltern umgehbar durch Sale and lease back, Spaltung, Fusion oder Neugründung stark fremdfinanzierter Auslandstöchter, die die relative Eigenkapitalposition im Inland verbessern.

→ Die Zinsschranke verbindet maximalen Schaden mit minimalem Nutzen.

C. Rechtliche Beurteilung

1. Europarecht

Gesetzesbegründung S. 57: „[Die Zinsschranke] soll insbesondere verhindern, dass Konzerne mittels grenzüberschreitender konzerninterner Fremdkapitalfinanzierung in Deutschland erwirtschaftete Erträge ins Ausland transferieren.“

→ Zinsschranke beschränkt Niederlassungsfreiheit und Kapitalverkehrsfreiheit und ist nicht zu rechtfertigen, weil sie nicht nur Missbräuche trifft.

- Inlandskonzerne können sich gegen Zinsschranke durch Organschaft schützen.
- Internationale Konzerne können das nicht, weil keine grenzüberschreitende Organschaft erlaubt ist.

→ Zinsschranke beinhaltet eine versteckte Diskriminierung nach dem Sitzstaat.

2. Völkerrecht

Art. 9 OECD-MA gibt für verbundene Unternehmen eine spezifische Steuerverteilung vor. Deutschland unterläuft diese Verteilung, indem es Ertragsanteile (Zinsen) besteuert, für die das Besteuerungsrecht beim anderen Staat liegt.

Hierdurch droht eine Doppelbesteuerung aus Prinzip, da die Partnerstaaten keine Gegenberichtigung akzeptieren werden.

3. Verfassungsrecht

- Zinsschranke verstößt gegen das Nettoprinzip,
- ohne dass es hierfür eine Rechtfertigung gibt,
- denn einerseits trifft die Zinsschranke Unternehmen, die keinen Missbrauch betreiben,
- und andererseits können Mehreinnahmen allein keinen Verstoß gegen das Nettoprinzip rechtfertigen, weil man sie gleichheitskonform durch Tarifierhebung erzielen kann.

D. Fazit

Die Zinsschranke ist ökonomisch grundfalsch.

Doch ist ihr auch keine große Zukunft beschieden,
weil sie zu klar gegen europäisches Recht verstößt.